



ÄNDERUNGSVEREINBARUNG KURZARBEIT

zwischen

Studierendenwerk Ulm Anstalt des öffentlichen Rechts, James Franck-Ring 8, 89081 Ulm,

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Claus Kaiser –

- Arbeitgeber -

und

- Arbeitnehmer -

wird in Ergänzung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages folgendes vereinbart:

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt für die Dauer der Corona-Pandemie, mindestens aber bis zum 30.06.2020 einseitig Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen beruht und der Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt ist (derzeit §§ 95 ff. SGB III). Dabei ist gegenüber dem Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von einer Kalenderwoche einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist bei Einführung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt wird, gegebenenfalls auf null.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung entsprechend reduziert wird. Der Arbeitgeber wird die Vergütung auf den bisherigen Nettoverdienst aufstocken.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind sich darüber einig, dass die Kurzarbeit seit der Schließung zum 16.03.2020 durch den Arbeitgeber mit einer Arbeitszeit von null Stunden pro Woche angeordnet ist.

2. Im Übrigen bleiben die zwischen den Parteien bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen unberührt.

Ulm, den 20.03.2020

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer